

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „TREFFPUNKT WISSEN e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Wissen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Verbandsgemeinde Wissen und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Verbandsgemeinde Wissen interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Verbandsgemeinde Wissen zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme des Geschäftsführers.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung beim Vertretungsberechtigten Vorstand.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur

zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins maßgebend.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane handeln. Dies liegt u.a. auch dann vor, wenn ein Mitglied über die satzungsmäßige bzw. die in der Beitrittserklärung vereinbarte Frist in Verzug ist.

Gegen den Ausschluß des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Vertretungsberechtigten Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3-Mehrheit.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliederbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4

Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und zu beschließen ist. Umlagen können durch den Vorstand beschlossen werden entsprechend der vom Vorstand beschlossenen Aktivitäten.
2. Umlagen für Maßnahmen, die aus einem bestimmten Anlaß durchgeführt werden, werden vom Vorstand beschlossen und festgelegt.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuß

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand zählt bis zu 10 Mitglieder und besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in andere juristische Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren für Pos. a und d und für die Dauer von 3 Jahren für Pos. b, c und e mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste und zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Zwei von ihnen sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung .
2. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Beschlußfassung über den Etat;
- e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluß der Mitgliedschaft;
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Beschlußfassung über Auflösung des Vereins;
- h) die Beschlußfassung über alle sonstigen Anträge.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Geschäftsjahren. Diese haben die Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgenden Maßnahmen des Vorstandes:

- a) Abschluß von Mietverträgen über Räume, die über eine Zeitdauer von 3 Wochen hinausgehen;
- b) Abschluß von Darlehnsverträgen jeder Art, auch Überziehungskrediten von Girokonten.

§ 9

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht

Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Verbandsgemeinde Wissen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Verbandsgemeinde Wissen verwendet werden muß.

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, soll der Rest Bestand haben und das von den Gründungsmitgliedern Gewollte gelten.

Wissen, den 26.02.1996